

Wachstumschancengesetz verabschiedet: Die wichtigsten Infos für die Altersversorgung Neues aus der Gesetzgebung

- Übergang zur vollen nachgelagerten Besteuerung von Renten der ersten Schicht bis 2058
- Keine Anwendung der Fünftel-Regelung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren ab 2025
- Zeitliche Streckung des Abbaus von Versorgungs Freibetrag und Altersentlastungsbetrag

Der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz am 22.3.24 endgültig zugestimmt. Damit kann das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ nun verkündet werden und in Kraft treten.

Die für die Lebensversicherung wichtigen Änderungen sind in der Fassung des Einigungsvorschlags aus dem Vermittlungsausschuss unverändert übernommen worden.

Hier alle Neuerungen, die für die Altersversorgung relevant sind:

▪ Basisversorgung

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung (u. a. gesetzliche Rente und Basisrente) wird bis 2058 (100%) gestreckt und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Für 2024 gilt dann ein neuer Besteuerungsanteil von 83% (2023: 82,5%) (Bei neuen Druckstücken für die Basisversorgung.)

Der Besteuerungsanteil der Rente hängt vom Jahr des Renteneintritts ab. Der steuerfreie Betrag ist unverändert dauerhaft festgeschrieben (Kohortenprinzip), § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG.

▪ Versorgungsfreibetrag

Leistungen der bAV aus einer Pensionszusage oder einer UKasse zählen zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit i.S.v. § 19 Abs. 2 EStG. Für diese Einkünfte können der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag angesetzt werden, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG. Mit den Regelungen des Wachstumschancengesetzes werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag statt bis 2040 erst bis 2058 vollständig abgeschmolzen. Beginnend mit dem Jahr 2023 wird der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nach § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert.

Ihr Zugang zu HDI

Angebots- und Beratungsservice
Tel: 0221 144-63074
mailto: leben.angebot@hdi.de



Christiane Kubis
Key-Account Managerin Pools
T 01 72 2548320
christiane.kubis@hdi.de

Impressum

HDI AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Torsten Leue
Vorstand: Caroline Schlienkamp
(Sprecherin)
Stefan Eversberg
Michael Heinen,
Dr. Christian Hermelingmeier
Jens Köwing

Sitz der Gesellschaft:
Hannover, Amtsgericht Hannover
HRB 60722
Ust-ID-Nr. DE 813832571

Der Höchstbetrag soll ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 Euro sinken. In 2024 beträgt der Prozentwert zum Versorgungsfreibetrag 13,6 % max. 1.020 EUR und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 306 EUR.

- Fünftel-Regelung

Die Anwendung der Tarifiermäßigung (§ 34 Abs. 1 EStG) für außerordentliche Einkünfte (z.B. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) konnte bisher bereits vom ArbG bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Die Anwendung der Fünftel-Regelung im Lohnsteuer Abzugsverfahren wird ab dem 01.01.2025 gestrichen. Die Beantragung der Fünftelregelung wird künftig lediglich auf Ebene der Einkommensteuerveranlagung möglich sein.

- Altersentlastungsbetrag

Leistungen aus einer Direktversicherung, PKasse oder PFonds sind als sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 Nr. 5 EStG voll nachgelagert zu versteuern, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen. Selbiges gilt für Leistungen aus sogenannten „Riester-Verträgen“. Hierfür kann der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG angesetzt werden, sofern der Steuerpflichtige das 64. Lebensjahr vollendet hat.

Durch das Wachstumschancengesetz wird der Abbau des Altersentlastungsbetrag bis 2058 gestreckt. Für einen Rentenbeginn in 2023 werden 14,0%, max. 665 EUR p.a. steuerfrei bleiben. Der steuerfreie Anteil der Rente wird fortan jährlich in 0,4%-Schritten bis 2058 abgebaut.